

Schwindelfrei - Der Kletterwald - Liblarer Straße 183 - 50321 Brühl



Schwindelfrei

Bechtloff · Schmidt GbR

Liblarer Straße 183 · 50321 Brühl Am Wasserturm

Büro: 0 22 32 . 50 63 70 Reservierung: 0 22 32 . 15 74 71

klettern@kletterwald-schwindelfrei.de www.kletterwald-schwindelfrei.de

Bankverbindung

Iban: DE77 3706 2365 0034 7150 17

Bic: GENODED1FHH

USt-IdNr. DE254480690

AGB

Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen für das FerienCamp des Kletterwaldes Schwindelfrei (im Text: Auftragnehmer)

1. Vertragsabschluss für das FerienCamp bei Schwindelfrei

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie dem Auftragnehmer den Abschluss des Teilnahmevertrages verbindlich an. Der Teilnahmevertrag kommt durch Annahme des Auftragnehmers in Form einer schriftlichen Buchungsbestätigung zustande. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

2. Bezahlung

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung überweisen Sie bitte den darauf ausgewiesenen Betrag spätestens bis vier Wochen vor Beginn des FerienCamps. Eine Buchung innerhalb von vier Wochen vor dem Termin verpflichtet Sie zur sofortigen Zahlung des gesamten Teilnahmepreises unmittelbar nach Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung. Buchungen zum Frühbucherpreis müssen bis spätestens Ende Februar bezahlt werden.

3. Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Beschreibungen des FerienCamps des Auftragnehmers sowie die Angaben in der Buchungsbestätigung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern oder verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Abweichungen oder Änderungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Teilnahmevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von dem Auftragnehmer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen oder Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt und Umbuchung durch den Kunden

Es besteht jederzeit vor Veranstaltungsbeginn die Möglichkeit vom FerienCamp zurückzutreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Auftragnehmer. Es wird im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Als Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen werden folgende Entschädigungssätze fällig:

- Bis zum 30. Tag vor FerienCamp-Beginn: 10 % des Gesamtpreises
- Bis zum 15. Tag vor FerienCamp-Beginn: 30 % des Gesamtpreises
- Bis zum 7. Tag vor FerienCamp-Beginn: 50 % des Gesamtpreises
- Bis zum 2. Tag vor FerienCamp-Beginn: 80 % des Gesamtpreises
- Bei Absage 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn sowie am Veranstaltungstag oder bei Nichtantritt: 100 % des Gesamtpreises.

Für Umbuchungen berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Gesamtpreises.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Leistungen (z.B. durch Verletzung während der Teilnahme oder vorzeitige Beendigung) nicht in Anspruch genommen, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf den Gesamtpreis.

KLETTERWALD KLETTERTURM TEAMTRAINING SCHULPROGRAMME



7. Kündigung und Rücktritt durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann in folgenden Fällen nach Beginn des FerienCamps den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.

7.1. Kündigung

Der Auftragnehmer kündigt ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn den Anweisungen der Trainer nicht uneingeschränkt Folge geleistet wird.

lst ein Teilnehmer den Anforderungen des FerienCamps aufgrund seiner Fehleinschätzung der Anforderungen nicht gewachsen, gilt gleiches.

Der Auftragnehmer behält sich vor, in besonderen Fällen von seinem Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch zu machen, verpflichtet sich jedoch, über den beabsichtigten Rücktritt die Eltern/Sorgeberechtigten vorab zu informieren. Ein besonders schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine weitere Betreuung aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, chronischen Erkrankungen oder aus gleichwertig schwerwiegenden, in der Person des zu betreuenden Kindes liegenden Gründen nicht mehr zumutbar ist.

Kündigt der Auftragnehmer, so behalten die Eltern/Sorgeberechtigen den Anspruch auf den Gegenwert der noch nicht in Anspruch genommenen Leistungen.

7.2 Rücktritt vom Vertrag

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn tritt der Auftragnehmer vom Vertrag zurück, wenn zuvor auf eine zu erreichende Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. Der gezahlte Gesamtpreis wird unverzüglich zurückerstattet. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, so hat der Auftragnehmer den Teilnehmer davon zu unterrichten.

8. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird das FerienCamp infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Beginn des FerienCamps aus vorgenannten Gründen wird der gezahlte Gesamtpreis unverzüglich zurückerstattet. Ein weiterer Anspruch besteht nicht.

9. Haftung des Auftragnehmers

9.1

Der Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen haften nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Bei Veranstaltungen, die in Räumen und auf Grundstücken Dritter stattfinden, haftet der Auftragnehmer nicht in Fällen von: Unfall und Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Kunden.

Der Auftragnehmer beschränkt seine Haftung für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den dreifachen Gesamtpreis.

9.2.

Für die physische und psychische Eignung zur Teilnahme am FerienCamp sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder selbstverantwortlich. Bei Unklarheiten sollte vor der Teilnahme am FerienCamp ein Arzt befragt werden. Physische und psychische Einschränkungen, Krankheiten und besondere Verhaltensweisen sind dem Auftragnehmer im Voraus mitzuteilen. Bei Minderjährigen obliegt diese Aufgabe dem Erziehungsberechtigten.

Zur Vermeidung möglicher Gefahren und Risiken verpflichten sich alle Teilnehmer, den Hinweisen und Anweisungen der Trainer uneingeschränkt zu folgen. Die Haftung infolge Nichtbeachtung von Anweisungen der Trainer ist somit, soweit gesetzlich zugelassen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass Sport- und Abenteuerveranstaltungen sowohl im Hochseilgarten als auch in der freien Natur (Klettern, Wandern, etc.) stets einem besonderen Risiko unterliegen. Die fachtechnische Verantwortung liegt während der Veranstaltung beim Auftragnehmer.

10. Alkohol und Drogen, gesundheitliche Probleme, Mitwirkungspflicht 10.1

Die Teilnehmer aller Veranstaltungen verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu stehen. Bei Verstößen hiergegen ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist nach 7.1 zu kündigen.

KLETTERWALD KLETTERTURM TEAMTRAINING SCHULPROGRAMME



10.2.

Vor dem FerienCamp muss der Trainer des Auftragnehmers über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Asthma, Phobien (Höhenangst, Spinnen), Operationen, Beschwerden im Bewegungsund Stützapparat oder Depressionen) informiert werden. In diesen Fällen sollte die Teilnahme unbedingt mit Ihrem Hausarzt abgesprochen sein. Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist der Auftragnehmer berechtigt, den betreffenden Teilnahmer von der Veranstaltung auszuschließen. Für diese Fälle gilt Nr. 7 dieser allgemeinen Teilnahme- und Geschäftsbedingungen.

103

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich den Trainern des Auftragnehmers zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10.4

Mit der Buchung des FerienCamps bestätigt der Auftraggeber die AGB des Kletterwaldes Schwindelfrei gelesen und akzeptiert zu haben. Der Auftraggeber bestätigt außerdem die teilnehmenden Personen im Voraus über die Besonderheiten der Veranstaltung sowie über den Inhalt der Absätze 9 und 10 dieser AGB in Kenntnis gesetzt zu haben.

11. Referenzen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz anzugeben. Falls dies ausdrücklich nicht gewünscht ist, muss dies vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.

12. Bild und Tonmaterial

Die Rechte des bei Veranstaltungen angefertigten Bild und Tonmaterials liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Die Nutzung dieser Materialien, auch für interne Zwecke, bedarf der Genehmigung des Auftragnehmers. Durch Teilnahme an einer Veranstaltung willigen alle Teilnehmer ein, dass der Auftragnehmer Bild und Tonmaterial für Werbezwecke benutzen darf.

13. Gewährleistung, Verjährung

Die Gewährleistungsrechte einschließlich der Fristen ihrer Geltendmachung sowie die Verjährung bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften des Reisevertrages im BGB. Weitergehende Rechte der Teilnehmer sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Für Klagen gegen den Auftragnehmer ist der Gerichtsstand Köln, für Klagen des Auftragnehmers gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz bzw. deren gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Gerichtsstand Köln.

16. Personenbezogene Daten

Der Veranstalter gibt personenbezogene Daten des Teilnehmers nicht an Dritte weiter. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, wenn der Teilnehmer zuvor in die Datenweitergabe ausdrücklich einwilligt oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht. Sofern der Teilnehmer eine Einwilligung erteilt hat, kann der Teilnehmer diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einfache Mitteilung an den Veranstalter (durch E-Mail oder Brief) widerrufen. Eine Auftragsdatenverarbeitung findet nicht statt. Der Veranstalter wird ggf. erhobene Daten nicht länger speichern, als dies für die Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Wenn der Teilnehmer Auskunft über die beim Veranstalter gespeicherten Daten bzw. deren Löschung wünscht, genügt dafür eine einfache Anfrage (durch E-Mail oder Brief) an den Veranstalter.

Aktualisiert am 13.12.2021